

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHEMP-HIRTH FLUGZEUG-VERTRIEBS GmbH

## A. Allgemeines

- Nachfolgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere für den Abschluss des Options- und des Kaufvertrages; sie ergänzen etwaige schriftlich getroffene Vereinbarungen des Options- und des Kaufvertrages. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir - selbst bei Kenntnis - ausdrücklich. Wir verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Abmachungen, die mündlich durch mit uns in Geschäftsbeziehung stehende Dritte getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Angaben über unsere Ware (technische Daten, Maße u. a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt aus drücklich und schriftlich.
- Pläne und Zeichnungen im Rahmen von Sonderanfertigungen verbleiben in unserem Eigentum. Der Käufer erwirbt an diesen Plänen und Zeichnungen keinerlei Rechte.
- Garantien im Rechtssinne werden durch uns nicht gegeben.

## I Lieferbedingungen

- Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen) legen wir den bei Lieferung geltenden Mehrwertsteuersatz zugrunde.
- Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Käufers, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Käufer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist und die Gegenforderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen; ist der Käufer ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.
- Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzlich angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers herabzusetzen. Treten wir zurück, sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware auf Kosten des Käufers zu kennzeichnen, ggf. auszubauen, gesondert zu lagern und abholen zu lassen. Der Käufer erklärt bereits hierdurch sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet.
- Alternativ zu unseren Rücktrittsrechten gemäß vorstehend Ziffer 4. können wir vom Käufer Sicherheit verlangen.

## II Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der konkreten Bestellung entstandenen Forderungen unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern und sonstigen Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer zustehen.
- Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist, zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgend Ziff. 3. - 5. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Der Käufer tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt.
- Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet - sofern wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten - dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu über senden.
- Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.
- Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Käufer einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Käufers auf uns zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Käufers zu verlangen.

## III Lieferzeit

- Unsere Lieferzeiten sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Können wir nicht pünktlich liefern, informieren wir den Käufer unverzüglich.
- Geräten wir aus von uns zu vertretenden Gründen mit der Lieferung in Rückstand und hat uns der Käufer erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir oder unsere Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.
- Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben (wie zum Beispiel Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, höhere Gewalt), verlängern die Lieferzeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Käufer als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Treten wir zurück, erstatten wir dem Käufer unverzüglich sämtliche bereits erbrachten Zahlungen.

## IV Versand und Gefahrübergang für den Kauf von Luftfahrzeugteilen / Zubehör

- Der Versand von Luftfahrzeugteilen / Zubehör ab Werk oder Auslieferungslager erfolgt auf Kosten des Käufers. Versandweg und Versandart werden von uns bestimmt. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Käufers verpflichtet; die Kosten dieser Versicherung trägt der Käufer.
- Der Versand erfolgt nach unserem besten Wissen unter Ausschluss jeder eigenen Haftung. Insbesondere Veränderungen und Verschlechterungen der Ware während des Transports oder aufgrund unsachgemäßer Einlagerung haben wir nicht zu vertreten.
- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa frachtfreie Versendung, Anfuhr oder ähnliches übernehmen. Haben wir dem Käufer angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn er die Ware nicht abruft oder abholt und wir ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben. Vorstehende Vorschriften gelten nicht, wenn der Käufer ein Verbraucher ist.

## V Übergabe und Gefahrübergang für den Kauf von Luftfahrzeugen

- Für den Verkauf von Luftfahrzeugen gilt hinsichtlich der Übergabe und des Gefahrüberganges ausschließlich die in Ziff. VII enthaltene Vereinbarung.
- Das Luftfahrzeug wird dem Käufer in der Kребenstrasse 25 in Kirchheim/Teck übergeben. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über.
- Wünscht der Käufer die Übergabe an einen Bevollmächtigten oder den Transport an einen von dem Käufer genannten Ort, so erhält die Fa. Schempp-Hirth Flugzeug-Vertriebs GmbH. das Recht eingeräumt, Transportweg

und Transportart zu bestimmen. Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Weisung des Käufers verpflichtet; die Kosten dieser Versicherung trägt der Käufer.

- Der Transport erfolgt nach unserem besten Wissen unter Ausschluss jeder eigenen Haftung. Insbesondere Veränderungen und Verschlechterungen der Ware während des Transports oder aufgrund unsachgemäßer Lagerung haben wir nicht zu vertreten.
- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald das Luftfahrzeug die Kребenstrasse 25 in Kirchheim/Teck verlassen hat, und zwar auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie etwa kostenfreien Transport, Anfuhr oder ähnliches übernehmen. Haben wir dem Käufer angezeigt, dass das Luftfahrzeug transport- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn er das Luftfahrzeug nicht abholt und wir ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben.

## VI Pflichtverletzung wegen Mängel

- Der Käufer hat die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Eingang oder Übergabe zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb der zwei Monate nach Eingang oder Übergabe der Ware schriftlich anzuzeigen; für den Verkauf von Luftfahrzeugen gilt eine Frist von 3 Monaten ab Übergabe. Geschieht dies nicht, gilt die Ware als genehmigt. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Vorschrift nur, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Käufers dar.
- Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware.
- Sofern wir Ansprüche gegen unsere Lieferanten haben, erfolgt unsere Haftung durch Abtretung dieser Ansprüche an den Käufer, der diese Abtretung für diesen Fall bereits hierdurch annimmt. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatz von Kosten, die im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen gegen einen Lieferanten entstehen, ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn etwaige kostenauslösende Maßnahmen, insbesondere die Einleitung eines Gerichtsverfahrens, nicht vorher mit uns abgestimmt werden.
- Kommt ein Anspruch gegenüber dem Lieferanten nicht in Betracht oder weigert sich der Lieferant, gegenüber dem Käufer zu haften, beschränkt sich unsere Haftung auf die Nacherfüllung, d. h. nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die mangelhafte Ware bzw. die ausgetauschten Teile muss der Käufer an uns herausgeben.
- Sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.
- Unsere Haftung wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware; ist der Käufer ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gleich aus welchem Rechtsgrund beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers als die vorstehend genannten, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind und nicht für sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit; für sonstige Schäden gilt sie nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; schließlich gilt sie nicht, soweit ein Schaden durch das Fehlen einer Beschaffenheit entsteht, die wir garantiert haben. Der Ausschluss einer weitergehenden Haftung auf Schadensersatz gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
- Wir haften nicht für Schäden jedweder Art und Grund, die durch den Käufer selbst oder Dritte aufgrund unsachgemäßer oder mangelhafter Wartungs-/Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen verursacht worden sind. Eine unsachgemäße oder mangelhafte Wartungs-/Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahme liegt insbesondere jedoch nicht ausschließlich dann vor, wenn den Anweisungen, so wie im Wartungs- und Reparaturhandbuch beschrieben, nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gefolgt wird.
- In den Fällen der Ziff. 8 ist eine Haftung und oder eine Gewährleistung unsererseits aus jedem Grund und jedweder Verschuldensart ausgeschlossen.

## VII Pflichten des Käufers beim Kauf von Luftfahrzeugen

- Das Luftfahrzeug wird mit einer Fluggenehmigung durch die EASA (Permit to Fly) an den Käufer übergeben, deren Kosten für die Erteilung und den Erhalt der Verkäufer trägt, sofern noch keine Musterzulassung durch die EASA erteilt worden ist. Wir verpflichten uns, jegliche baulichen Veränderungen, die zur Erteilung der Musterzulassung an bereits verkauften Luftfahrzeugen erforderlich sind, auf unsere Kosten durchzuführen. Diese Verpflichtung umfasst jedoch nicht reine Maßnahmen zur Modellpflege. Ist die Musterzulassung gemäß Part 21 A.21 erteilt worden, so wird das Luftfahrzeug an den Käufer mit der Musterzulassung gemäß Part 21 A.21 übergeben.
- Ist eine Musterzulassung im Sinne Part 21 A.21 für das Luftfahrzeug erteilt worden, so verpflichtet sich der Käufer unverzüglich, eine Verkehrszulassung zu beantragen; die Kosten für die Erteilung und den Erhalt der Verkehrszulassung trägt der Käufer.
- Der Käufer ist für die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher LTA's, TM's und gesetzlicher Bestimmungen selbst verantwortlich. Eine Informationspflicht unsererseits besteht diesbezüglich nicht. Eine Informationspflicht unsererseits entsteht auch dann nicht, wenn wir dem Käufer als kostenlose Gefälligkeitsleistung derartige Informationen zur Verfügung stellen.

## VIII Preise

- Preisänderungen der im Kaufvertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und wir nach Vertragsabschluss den Listenpreis ändern. In diesem Fall kann der Verkäufer den Kaufpreis entsprechend der Änderung anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.
- Bei Lieferung innerhalb von vier Monaten gilt in jedem Fall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis.
- Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt obige Preisänderungsregel auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin oder Auslieferung weniger als vier Monate liegen.

## IX Zahlung

- Zahlungen sind bei der Abnahme der Ware ohne Skonto oder sonstige Nachlässe zu leisten.
- Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB kann nicht geltend gemacht werden.
- Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet; ist der Auftraggeber ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszinssatz. Den Nachweis eines höheren Verzugschadens behalten wir uns vor.

## B Schlussbestimmungen

- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Kirchheim/Teck. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Erfüllungsort und für beide Vertragsteile ist Kirchheim/Teck; Gerichtsstand für beide Parteien ist Kirchheim/Teck. Gerichtsstand auch im Wechsel- und Scheckprozess ist, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Kirchheim/Teck.
- Bei Export unserer Waren durch unsere Abnehmer in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Käufer ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Waren verursacht werden, die von uns nicht ausdrücklich zum Export geliefert wurden.

## C Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch die Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg den der unwirksamen möglichst nahe kommt.